

# Landkreis Uckermark

## - Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Recon-T GmbH  
Schwedt  
Forststraße 20-24  
16303 Schwedt

Nebenstelle:

Dezernat: III  
Amt: Landwirtschafts- und  
Umweltamt/UWB  
Bearbeiter(in): Frau Kersten  
Zimmer-/Haus-Nr.: 308/ I  
Telefon-  
Durchwahl: 03984/70--4568  
Telefax: 03984/70-4599  
E-Mail: Christiane.Kersten@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		68.24.4/00450/15-1 NG/0039/2018	05.03.2018
Vorhaben:	Versickerung von Niederschlagswasser am Standort der Abfallbehandlungsanlage in Schwedt, Forststraße 20		
Gemarkung:	Schwedt		
Flur:	8		
Flurstück:	269		
Gewässer/Nutzungsart:	Grundwasser / Stoffeinleitung, Ableitung von Niederschlagswasser		

### WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS Reg.-Nr. NG/0039/2018

Gemäß §§ 8, 9, 12, 13 und 48 WHG<sup>1</sup> sowie der §§ 28 und 29 BbgWG<sup>2</sup> wird hiermit die folgende widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt:

#### 1. Gegenstand der Erlaubnis

##### 1.1. Art der Gewässerbenutzung

Einleiten von Stoffen in das Grundwasser

##### 1.2. Zweck der Gewässerbenutzung

Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers der befestigten Dachflächen der Abfallbehandlungsanlage (Genehmigungsbescheid Reg.-Nr. G26/14 vom 05.03.2018) mittels sieben Versickerungsmulden  
Einleitstelle 1: Mulde 1 (Annahmehalle BE 30 und Aufbereitungshalle BE 40)  
Einleitstelle 2: Mulde 2, (Aufbereitungshalle BE 40 und Dachfläche BE 60)  
Einleitstelle 3: Mulde 3 (Lagerboxen BE 120)  
Einleitstelle 4 und 5: Mulde 4 (Dachfläche BE 10)  
Einleitstelle 6: Mulde 5 (Dachfläche BE 100)  
Einleitstelle 7: Mulde 6 (Lagerboxen BE 130)  
Einleitstelle 8: Mulde 7 (Bestandsgebäude)

Konto der Kreisverwaltung:  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67170560603424001391  
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:  
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:  
03984 70-0

Internet:  
www.uckermark.de

Sprechzeiten:  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

### 1.3. Umfang der Gewässerbenutzung

Einleitmenge ges.: 7.274 m<sup>3</sup>/a <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> 550 mm/m<sup>2</sup> x a

### 1.4. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gewässer:	Grundwasser
Gemarkung	Schwedt/O.
Flur	8
Flurstücke	269

### 1.5. Antragsunterlagen

- immissionsschutzrechtlicher Antrag vom 7.07.2016,
- Antragsunterlagen vom 09.12.2016 des Büros M+W Central Europe GmbH Schwedt /Oder, einschließlich der Ergänzungen und Zusätze vom 16.05.2017,
- formloser Antrag auf Erteilung einer Gewässerbenutzung vom 26.02.2018, Diese sind Grundlage der Erlaubniserteilung.

### 1.6. Befristung

Die Erlaubnis erlischt, wenn mit der Ausführung des Vorhabens nicht binnen 2 Jahren nach Zugang der Erlaubnis begonnen oder wenn die begonnene Ausführung des Vorhabens 2 Jahre unterbrochen wird. Die Verlängerung der Geltungsdauer ist auf Antrag möglich.

Unbeschadet dessen wird die Erlaubnis unbefristet erteilt.

## 2. **Nebenbestimmungen**

- 2.1. Mit dem Tag des Rückbaus der bisher genutzten Versickerungsanlage erlischt die Gewässerbenutzungserlaubnis mit der Reg.-Nr. NG-184/08 vom 03.12.2008, einschließlich ihrer Änderung vom 07.10.2015. Unbeschadet dessen ersetzt diese Erlaubnis die Erlaubnis NG-184/08 vom 03.12.2008, einschließlich ihrer Änderung.
- 2.2. Die Standorte der Versickerungsanlagen müssen frei von Altlasten sein. Sollten während der Bauarbeiten erhebliche organoleptische Auffälligkeiten im Baugrund festgestellt werden, so ist gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 BBodSchG<sup>3</sup> unaufgefordert und ohne schuldhaftige Verzögerung die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises (Tel. 03984/701168) zu informieren.
- 2.3. Die Versickerung hat jeweils durch eine 30 cm bewachsene Oberbodenschicht (Rasenansaat) mit den folgenden Eigenschaften zu erfolgen:
- pH-Wert 6 bis 8,
  - Humusgehalt 2 bis 10 Masse-% und
  - Tongehalt 5 bis 20 Masse-%.
- Die Eigenschaften des Bodens sind vor dem Einbau gegenüber der unteren Wasserbehörde des Landkreises nachzuweisen.

- 2.4. Die Sohlen der Versickerungsanlagen dürfen an ihren Tiefpunkten im gesetzten Zustand den Höhenwert 7,60 DHHN nicht unterschreiten. Die Höhennachweise der Muldensohlen sind vier Wochen nach Fertigstellung durch Einmessprotokoll zu ermitteln und zu dokumentieren.
- 2.5. Der unteren Wasserbehörde sind die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen nach Nebenbestimmung Nr. 2.3 und die Höhennachweise nach Nebenbestimmung Nr. 2.4 zeitnah durch Vorlage der Dokumentenkopien zu übermitteln.
- 2.6. Die Versickerungsanlagen sind so zu betreiben und zu sichern, dass keine Schäden an ihnen entstehen, z.B. durch die Auswirkung der hydraulischen Belastung. Die Versickerung darf nicht die Standsicherheit benachbarter Gebäude oder Bauwerke gefährden. Die Versickerungsanlagen dürfen auch nicht durch andere Nutzungen ihrem Zweck entzogen oder in ihrem Zweck beeinträchtigt werden (z.B. Feuerwehrumfahrung). Erforderlichenfalls ist eine Sicherung gegen Überfahren oder anderweitige Nutzung vorzunehmen.
- 2.7. Der Rasen in der Versickerungsmulde ist jährlich zu mähen. Der Grasschnitt sowie Laub und ein übermäßiger Eintrag von Feststoffen sind aus der Anlage regelmäßig zu entfernen. Der Einsatz von Herbiziden in der Versickerungsanlage ist untersagt. Die gärtnerische Pflege ist ausschließlich mechanisch durchzuführen.  
Ist die Reinigungsleistung der Mutterbodenschicht durch Kolmation oder Verschlammung beeinträchtigt, sind die Anlagen neu zu profilieren und die Mutterbodenschicht wieder herzustellen. Diese Maßnahmen sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises vor Beginn anzuzeigen. Die Nachweise der Bodeneigenschaften nach Nr. 2.3 und der Höhenlage nach Nr. 2.4 sind erneut zu dokumentieren und den Bestandsunterlagen nach Nr. 2.12 beizufügen.
- 2.8. Angrenzende fremde Grundstücke dürfen durch die Versickerung nicht beeinträchtigt werden.
- 2.9. Werden beim Bau Abweichungen von den genehmigten Antragsgegenständen notwendig oder betreffen sie den Regelungsinhalt dieser Erlaubnis, sind diese mit den relevanten Unterlagen der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen bzw. mit ihr abzustimmen.
- 2.10. Die Bauausführung muss mit den genehmigten Planunterlagen übereinstimmen. Über die Bauausführung sind Bestandsunterlagen zu fertigen. Über die ordnungsgemäße Bauausführung (Ausführung unter Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen der Erlaubnis, der genehmigten Unterlagen und der technischen Regelwerke) ist vom Ausführenden eine Errichterbescheinigung zu verlangen.
- 2.11. Die Bestandsunterlagen sind am Anlagenstandort ständig bereit zu halten. Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde sind ihr eine Kopie der Bestandsunterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht in diese zu gewähren.
- 2.12. In die Bestandsunterlagen sind mindestens folgende Inhalte aufzunehmen:

- a) örtliche Lage, Darstellung von Aufbau und Schnitte der Regenwassereinleitungs- und -behandlungsanlagen,
- b) Einmessprotokolle über die örtlichen Lage und die Höhenlage der Sohlen der Versickerungsanlagen,
- c) Nachweise der geforderten Entleerungszeit (unter Berücksichtigung der DWA-Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“),
- d) Nachweise über die Eigenschaften der Oberbodenschicht gemäß Nr. 2.3. und der Höhenlage nach Nr. 2.4.,
- e) die wasserrechtliche Erlaubnis,
- f) die Errichterbescheinigung (Erklärung der Übereinstimmung der Ausführung mit den Planungsunterlagen und der Erlaubnis)

Die Forderung nach Ergänzung weiterer Unterlagen und Angaben bleibt vorbehalten.

- 2.13. Die Versickerungsanlagen sind parallel zum bzw. mit dem Vorhaben „Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage“ (Anfallorte) zu errichten und zeitgleich fertig zu stellen. Die abschließende Fertigstellung der Versickerungsanlagen ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Eine wasserrechtliche Bauabnahme der Versickerungsanlagen wird vorbehalten.
- 2.14. Bei Unterhaltung und Betrieb der Versickerungs- und Vorbehandlungsanlagen sind die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und jeweiligen Arbeitsblätter bzw. Handlungsempfehlungen des DWA, zu beachten.
- 2.15. Die Anlagen sind regelmäßig, mindestens jährlich, durch den Erlaubnisinhaber auf Funktionstüchtigkeit und Unversehrtheit zu kontrollieren. Alle auftretenden Missestände sind ohne besondere Aufforderung sofort zu beseitigen.
- 2.16. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe (z. B. nicht gereinigtes Abwasser, Giftstoffe, Gülle) in das Gewässer gelangen, sind unverzüglich -notfalls fernmündlich- anzuzeigen. Die Störung ist der Wasserbehörde des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, Tel.: 03984/70-1168, anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Schadensereignisses genau anzugeben.

### **3. Vorbehalte und Hinweise**

- 3.1. Die Erlaubnis kann auch nachträglich nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 und 2 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.
- 3.2. Die vorstehende Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.
- 3.3. Ist die Erlaubnis durch Widerruf oder aus anderen Gründen erloschen, hat der Unternehmer auf Verlangen der Wasserbehörde in angemessener Frist die Einleitungsanlage ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

- 3.4. Die Benutzungsanlagen dürfen nur geändert werden, wenn dadurch die Benutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.  
Die beabsichtigte Änderung ist zwei Monate vorher unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark anzuzeigen.
- 3.5. Die behördliche Überwachung der Gewässerbenutzung ist nach den Maßgaben des § 101 Abs. 1 WHG zu dulden. Zu diesem Zweck sind die Vertreter der Wasserbehörde befugt technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen, zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten, Wohnräume sowie Betriebsgrundstücke und -räume außerhalb der Betriebszeit zu betreten, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, und jederzeit Grundstücke und Anlagen zu betreten, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Wohnräumen sowie Betriebsgrundstücken gehören.
- 3.6. Durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.  
Der Gewässerbenutzer ist gehalten, Pflichten, die sich aus anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung ergeben können, zu erfüllen.

#### **4.0 Begründung**

Von den Gebäuden der mit Genehmigungsbescheid vom 05.03.2018 Reg.-Nr. G 26/14 (20.026.Ä0/14/8.11.2.3 EG), genehmigten Abfallbehandlungsanlage in Schwedt wird das unver-schmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen mit einer Gesamtgröße von 13.225 m<sup>2</sup> weitgehend dezentral über sieben Versickerungsmulden versickert. Das anfallende Regenwasser von Verkehrs- und Lagerflächen wird gesammelt und über betriebliche Abwasseranlagen der öffentlichen Abwasserkanalisation zugeführt (Indirekteinleitergenehmigung Reg.-Nr. IndV/0134/2017).

Der Standort des Vorhabens selbst befindet sich in keinem Schutzgebiet. Am Standort steht das Grundwasser oberflächennah an und es ist gegen flächenmäßig eindringende Schadstoffe relativ ungeschützt.

Der Landrat des Landkreises ist gemäß § 126 Abs.1 i.V.m. § 124 Abs. 2 BbgWG für die Entscheidung zuständig.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Ziff. 4 WHG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar.

Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf gemäß § 48 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist dann nicht zu besorgen, wenn das Grundwasser im Sinne der Ziele des § 47 WHG bewirtschaftet wird. Die vor-



gesehene Behandlung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist ausreichend für die Einhaltung dieser Bewirtschaftungsziele.

Die Erlaubnis enthält die notwendigen Vorgaben gemäß § 6 IZÜV, wie sie für die Gewässerbenutzung durch die Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser von Dachflächen dem Stand der Technik entsprechen (z.B. Wartung und Pflege der Versickerungsanlagen). Weiterer Vorgaben bedarf es nicht, da das Niederschlagswasser der Dachflächen unbeeinflusst durch die in der Abfallbehandlungsanlage vorkommenden Abfälle und somit durch die relevanten Schadstoffe ist. Gesammeltes Niederschlagswasser der Lager- und Verkehrsflächen wird über die kommunale Kläranlage geleitet und im Rahmen der Indirekteinleitergenehmigung nach der Abwasserverordnung behördlich geregelt und überwacht.

Versagungsgründe i.S.d. § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Insbesondere befindet sich in Bezug auf die Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen das Vorhabengebiet nicht in einem auf der Grundlage des Naturschutzrechts zu schützenden Gebiet.

Dennoch sind die oben aufgeführten Nebenbestimmungen notwendig, um nachteilige Wirkungen zu verhüten oder auszugleichen und um sicher zu stellen, dass die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden.

## 5.0 Gebührenentscheidung

Für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis wird eine Gebühr mittels gesonderten Gebührenbescheids erhoben.

## 6.0 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Uckermark, Der Landrat, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Christiane Kersten  
Sachbearbeiterin

### Quellenangaben:

- 
- <sup>1</sup> WHG            Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt ge-ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- <sup>2</sup> BbgWG        Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)
- <sup>3</sup> BBodSchG    Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)